

Gesetz vom 20. Juni 1846, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betr., bestimmten, nämlich bei Klagen gegen den Staatsfiscus und gegen zu bevormundende Personen, welche noch keinen Vormund haben.

Die Deputation, welche, wie schon gesagt, erkennt, in welche mißliche Lage in einzelnen Fällen Gläubiger durch Böswilligkeit der Schuldner bei dieser Ansicht von der Sache gebracht werden können, hat nun die Nachtheile, welche mit der Gewährung des Gesuchs des Petenten verbunden sein möchten, in Erwägung gezogen und sich in dessen Folge genöthigt gesehen, der Ansicht der Regierung, daß dem Gesuche des Petenten nicht zu deferiren sei, beizutreten.

Das ganze Gesetz vom 23. Juli 1846 erstreckt sich nur auf Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder doch in kurzer Zeit verlangt und geleistet zu werden pflegt, also nur auf Forderungen, an deren alsbaldiger Einhebung die Gläubiger in der Regel nicht behindert sind. Der Zweck des Gesetzes aber ist lediglich der, daß der Rechtsunsicherheit, welche bezüglich dergleichen Forderungen aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit entspringen würde, vorgebeugt werde und daß demjenigen, welcher wegen einer Forderung der in Frage befangenen Art, bei welchen Quittungen gar nicht, oder in leicht verlierbarer Form ausgestellt zu werden pflegen, nach Ablauf dreier Jahre in Anspruch genommen wird, ein Mittel gewährt werde, sich gegen unbegründete und präsumtiv getilgte Ansprüche zu schützen. Das Gesetz ist daher offenbar zu Gunsten der Beklagten erlassen, das Interesse der Gläubiger dagegen in diesem Gesetze offenbar nur insoweit berücksichtigt worden, als ihnen, weil durch die Einführung einer kürzeren Verjährungszeit ihr Recht gefährdet werden könnte, die Unterbrechung der letzteren erleichtert und die Mittel dazu so eingerichtet worden sind, daß darüber, ob die Verjährung unterbrochen worden, nicht leicht Streit erhoben werden kann. Einer weiteren Berücksichtigung des Interesses der Gläubiger bedurfte es auch nicht, weil das Gesetz sich eben nur auf Forderungen erstreckt, deren Bezahlung sogleich verlangt werden kann und jedem Gläubiger bei gehöriger Vigilanz wohl immer die Möglichkeit gegeben ist, wegen Einhebung seiner Forderungen Schritte zu thun, ehe sich sein Schuldner an einen unbekanntem Ort oder in das ferne Ausland begiebt. Thut er dies nicht, ist er zu nachsichtsvoll und der Worte „vigilantibus jura sunt scripta“ nicht eingedenk und er leidet hinterher Schaden, so trägt nicht das Gesetz, sondern er selbst die Schuld.

Ist nun dem Gläubiger, wie gesagt, die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor Nachtheil zu bewahren, gegeben und wird der Fall, dem der Petent hindernd entgegen getreten zu sehen wünscht, bei gehöriger Vigilanz der Gläubiger nur höchst selten eintreten können, so bedarf es auch einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie der Petent wünscht, schon an sich nicht. Eine solche erscheint aber auch in Hinblick auf die Schuldner als unzulässig und dem Zwecke des Gesetzes entgegen laufend. Der Zweck des Gesetzes ist, wie oben bereits bemerkt worden, Schutz des Beklagten gegen unbegründete oder präsumtiv getilgte Ansprüche. Es giebt nicht bloß schlechte Schuldner, sondern auch Leute, welche ungerechte Ansprüche gegen Andere geltend machen. Wenn der Petent fürchtet, es könnten Schuldner, um von ihren Schulden frei zu werden, sich in das Ausland oder an einen unbekanntem Ort begeben und dort die Verjährungsfrist hindurch verbleiben, so ist ihm auf der andern Seite einzuhalten, daß, wenn die vom Petenten erbetene gesetzliche Bestimmung erlassen würde, gewissenlose Leute, die Abwesenheit Anderer benutzend, eben so gut

Forderungen, welche nie existirt oder längst getilgt sind, gegen die Abwesenden geltend machen und die Verjährung unterbrechen könnten, während die Abwesenden oder nach Befinden ihre Erben, hiervon ohne Kenntniß, die ihnen zu Entkräftung oder Widerlegung der gegen sie behaupteten Ansprüche vielleicht zu Gebote stehenden Documente, vertrauend auf die ihnen zur Seite stehende Verjährung, nicht länger aufbewahrt, sondern beseitigt haben. In solchen Fällen wären die angeblichen Schuldner jeder Mittel beraubt, sich gegen den angeblichen Gläubiger zu vertheidigen, während nach dem jetzt geltenden Gesetze die Gläubiger, wie gesagt, durch gehörige Vigilanz sich vor Nachtheilen schützen können.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Bestimmung, wie sie der Petent wünscht, nicht bloß unnöthig ist, sondern auch dem Zwecke des Gesetzes direct entgegen laufen würde. Sie würde aber eben so auch dem Principe, welches bei der Lehre von der Unterbrechung der Verjährung im Allgemeinen gilt, daß nämlich der Lauf einer Extinctivverjährung ohne Vorwissen dessen, gegen den die letztere läuft, nicht unterbrochen werden kann, direct widerstreiten.

Betrachten wir die verschiedenen Wege, auf welchen nach §. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1846 die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung unterbrochen werden kann, sowie die allgemeinere Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1846, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, so sehen wir, daß darnach allenthalben eine Unterbrechung der Verjährung, ohne daß der dabei passiv Betheiligte Kenntniß erlangte, nicht erfolgen könne. Etwas dem entgegen laufendes aber würde eingeführt, wollte man dem Gesuche des Petenten deferiren. Die Deputation könnte solches für zweckmäßig nicht, müßte es vielmehr für unzulässig erkennen und kann daher der hohen Kammer nur anrathen:

diese Petition, als zur Bevormundung ungeeignet, auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die erste Kammer abzugeben.

(Der Regierungskommissar D. Weinlig tritt ein.)

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf den eben gehaltenen Vortrag hinsichtlich dieser Petition Etwas zu bemerken habe?

Staatsminister D. Zschinsky: Meine Herren! Es scheint mir ganz unthunlich, eine Bestimmung, wie sie von dem Petenten beantragt wird, nur in Bezug auf die Verjährung derjenigen Forderungen zu treffen, deren das Gesetz vom 23. Juli 1846 gedenkt. Die von dem Petenten angeregte Frage greift nämlich tief in die Lehre von der Verjährung ein und muß daher im Allgemeinen zur Erledigung gebracht werden. Dazu wird die Berathung über den Entwurf des Civilgesetzbuches Gelegenheit geben, dessen Vorlage, wie Sie wissen, schon in der nächsten Zeit bevorsteht. Ich verweise daher den Petenten hierauf, bemerke jedoch noch, daß der Entwurf des Civilgesetzbuches zur Zeit allerdings eine, obige Frage betreffende Paragraphe enthält.

Abg. Zimmermann: Ich bin zwar nicht gemeint, über die Petition etwas zu sprechen, allein da sich das Gesetz über die kurze Verjährungsfrist noch nicht so im Allgemeinen im Volk eingebürgert hat, so wollte ich mir die Bitte an das